

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt

zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.01 "Am Erlbach"
gem. § 81 BauO NW

vom 5. November 1992

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 05.11.92 aufgrund des § 81 BauO NW vom 26.06.84 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.84 (GV NW S. 803) in Verbindung mit den §§ 13 und 10 BauGB vom 08.12.86 (BGBl I S. 2254) und der §§ 4 und 28 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.92 (GV NW S. 124), die folgende Satzung zur Änderung der Gestaltungs-satzung des Bebauungsplanes Nr. 1.01 "Am Erlbach" beschlossen:

1. Für die im Bereich des Bebauungsplanes gelegenen Grundstücke sind Gauben zulässig mit einer Fensteröffnung, die kleiner als die der entsprechenden Fenster der Vollgeschosse sind.
2. Die Gaube muß vom Ortgang mindestens 2,50 m entfernt sein und darf eine Länge von 6,50 m nicht überschreiten.
3. Die materialmäßige Außengestaltung ist dem Baukörper anzupassen.
4. Der Geltungsbereich ist in dem beiliegenden Auszug aus dem Bebauungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, kenntlich gemacht.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Erläuterung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.01 "Am Erlbach", liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
Über den Inhalt der 6. Änderung mit der Erläuterung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 Baugesetzbuch (BauGB) für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

...

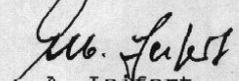
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Erläuterung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.01 "Am Erlbach", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.01 "Am Erlbach" gem. § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 05.11.1992


A. Leffert
Bürgermeister

STADT DRENSTEINFURT
 DER BAUDIREKTOR

ÜBERSICHTSPLAN ZUR 6.ÄNDERUNG
 DES BEBAUUNGSPLANS NR. 1.01
'Am Erlbach'

DER STADT DRENSTEINFURT
 VOM 8. Nov. 1998

--- GRENZE DES
 ÄNDERUNGSBEREICHES
 M. + 000 0646

